

**Ausgabe Nr. 12/2009
vom 18. November 2009**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „English and American Studies“
(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren am 18.08.2009)

1355

Impressum

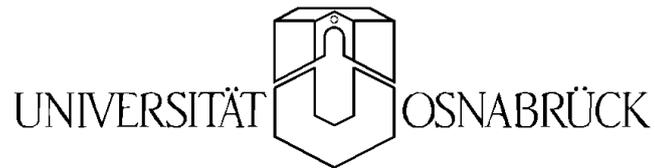
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

beschlossen in der
85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren am 18.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2009 vom 18.11.2009, S. 1355

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1357
§ 1 Zweck der Prüfung	1357
§ 2 Hochschulgrad.....	1357
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1357
§ 4 Schlüsselkompetenzen	1358
§ 5 Praktikum.....	1358
§ 6 Prüfungsausschuss	1359
§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1360
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1360
§ 9 Aufbau der Masterprüfung ; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1361
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	1362
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	1363
§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1363
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1363
§ 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	1364
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	1364
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte	1365
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	1365
§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1365
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	1367
§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung.....	1367
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit.....	1367
§ 21 Masterarbeit.....	1368
§ 22 Wiederholung der Arbeit.....	1368
§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung	1369
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1369
§ 24 In-Kraft-Treten	1369
Anlage 1.....	1370
Anlage 2a.....	1376
Anlage 2b.....	1377
Anlage 3a.....	1378
Anlage 3b.....	1379
Anlage 4a.....	1380
Anlage 4b.....	1380

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „English and American Studies“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium des Fachs „Anglistik/ Amerikanistik“ mit Abschlussziel Master erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen und zwei Einzellehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 57 LP, einen Wahlbereich im Umfang von 28 LP, ein Praktikum im Umfang von zehn LP sowie eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und ein Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von fünf LP.

Pflichtbereich	Semester	SWS	LP
Modul F1	1.+2. Sem.	6	12+3
Modul F2	1.+2. Sem.	4	8+2
Modul F3	1.+2. Sem.	4	8+2
Modul L2/F4	1.+2. Sem.	4	6
Einzellehrveranstaltung Applied Language Studies ALS (Wahlpflicht)	1. od. 2. Sem.	2	3
Modul L3/F5	3. Sem.	4	8+2
Einzellehrveranstaltung Applied Language Studies ALS (Wahlpflicht)	3. Sem.	2	3
<i>Summe Pflichtbereich</i>		26	57
Wahlbereich	Semester	SWS	LP
Module oder Einzellehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Anglistik/ Amerikanistik	1.-4. Sem.	6-8	12
Module oder Einzellehrveranstaltungen im Verflechtungsbereich	1.-4. Sem.	9-13	16
<i>Summe Wahlbereich</i>		15-21	28
Praktikum	1.-3. Sem.		10
Masterarbeit			20
Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit			5
<i>Gesamtsumme</i>		41-47	120

- (4) In den Modulen des Pflichtbereichs F1, F2, F3, F4 und F5 sowie in den Modulen oder Einzellehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Anglistik/ Amerikanistik im Wahlbereich sind jeweils eine oder mehrere, in der **Anlage 1** näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt. In den Modulen oder Einzellehrveranstaltungen im Verflechtungsbereich des Wahlbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.
- (5) ¹Im Wahlbereich sind 28 LP zu absolvieren. ²Dabei müssen mindestens 12 LP im Fach Anglistik/ Amerikanistik belegt werden. Wurden Wahlveranstaltungen im Fach Anglistik/ Amerikanistik im Umfang von mehr als 12 LP absolviert, gehen die besten Noten mit dem Gewicht von max. 12 LP in die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein. ³Die Veranstaltungen außerhalb des Faches Anglistik/ Amerikanistik können in der Geschichte, der Germanistik und der Romanistik belegt werden. In diesen Wahlveranstaltungen aus anderen Fächern sind Studiennachweise zu erwerben.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Anglistik/ Amerikanistik“ werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt. Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens neun LP an.
- (2) Im Einzelnen werden vor allem in den vorgesehenen wissenschaftlichen Übungen und Seminaren, insbesondere in den Modulen F1, F2, F3 und F5, folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 5 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums „Anglistik/ Amerikanistik“ mit dem Abschlussziel Master ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) Das Praktikum umfasst in der Regel 300 Stunden und wird mit zehn LP bepunktet. Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.

- (5) Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die oder der Studierende hat nach dem Praktikum einen Kurzbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (8) Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 6) entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.¹ ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

¹ Für den Fall der Nicht-Übertragung der Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf den Prüfungsausschuss lese statt ‚der Prüfungsausschuss‘ ‚die Studiendekanin oder der Studiendekan‘.

- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung ; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit den Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (*Anlage I*) und der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium gemäß §§ 19ff.
- (2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6).

²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage I* geregelt.

- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 Minuten. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Anglistik/ Amerikanistik relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i. d. R. mindestens acht und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. drei bis zwölf Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 bis 90 Minuten und ist in den Modulen entsprechend der zugrunde gelegten Arbeitsleistung (Workload) näher bestimmt.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls oder Einzellehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. fünf bis 30 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens acht bis höchstens 20 Seiten in einer Bearbeitungszeit von i.d.R. drei bis zwölf Wochen verlangt. ²Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ³Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.

- (7) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.
- (10) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 9. ²Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Thesenpapiere und kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ³Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁴Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; sowie sie benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 7) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfenden oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.
- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | sehr gut = eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens 4,0 oder besser bewerten. ²Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage I*) als Gewichten.
- (5) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Nachkommastelle ohne Rundung verwendet werden, die Noten 4,1 und höher sind dabei ausgeschlossen. ²Die Noten werden um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt.

- (6) Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Grades gilt die nachstehende Tabelle:

ECTS-GRADE	Note	ECTS-Definition
A	1,0 - 1,5	excellent
B	über 1,5- 2,0	very good
C	über 2, 0 - 3,0	good
D	über 3,0 - 3,5	satisfactory
E	über 3,5 - 4,0	sufficient
F	über 4,0	fail (nicht bestanden).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 7 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang „English and American Studies“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären und im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a*; *Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis stellt der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 4a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 4b*) aus. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 5*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ²Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit den Modulen und Einzellehrveranstaltungen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 95 Leistungspunkten und
- der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß § 21 Absatz 9).

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Module F1, F2, F3 und F4 erfolgreich abgeschlossen hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „English and American Studies“ eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1*,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem Studiengang „Anglistik/ Amerikanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Anglistik/ Amerikanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 21 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sein. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Dem Themenvorschlag gemäß § 20 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern. ⁴§ 9 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 13 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „English and American Studies“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt hat und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügt. Das Kolloquium findet in englischer Sprache statt.

§ 22 Wiederholung der Arbeit

- (1) ¹Die Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 3 Absatz 8 bestanden sind und die Arbeit und ihre Verteidigung in einem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 1*) als Gewichten.
- (3) In die Gesamtnote der Prüfung gehen die Noten der Module und Einzellehrveranstaltungen des Pflichtbereichs zu 60% und der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium zu 40% ein. § 10 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

Identifizier	F1
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul M.A. English and American Studies.
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragter	Bergs / Heine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der Sprachwissenschaft des Englischen sowie deren kritische Diskussion und Anwendung ● erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven ● erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der Sprachwissenschaft des Englischen ● Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in Sprachwissenschaft des Englischen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistischen Linguistik in drei Teilbereichen <ul style="list-style-type: none"> – Sprachstruktur – Sprachgebrauch – Spracherwerb ● Einübung und selbstständiger Einsatz avancierter Methoden und Modelle in der anglistischen Linguistik in einem der drei genannten Teilbereiche ● Themen und Problemstellungen aktueller Forschung und Modellbildung in der anglistischen Linguistik
Modulkomponenten	1 Seminar „Advanced Linguistics A“ 1 Seminar „Advanced Linguistics B“ 1 Seminar „Advanced Linguistics C“
LP des Moduls	15 LP (inkl. 3 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	6 SWS (2 SWS + 2 SWS+ 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP) 3. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Jeweils ein Referat in zwei verschiedenen Veranstaltungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Jeweils eine Hausarbeit (15-20 Seiten) in zwei verschiedenen Veranstaltungen, eine der Hausarbeiten kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	F2
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul M.A. English and American Studies.
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragter	Kullmann / Schneck
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft • Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung und literarischen Produktion spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels literarischer Texte in Übergangs- oder Umbruchsperioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft. • Entwicklung und aktuelle Ausprägung literaturgeschichtlicher Forschung und literaturtheoretischer Ansätze in der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten	1 Seminar „Advanced Literary Studies A“ 1 Seminar „Advanced Literary Studies B“
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Mindestens ein mündliches Referat.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (15-20 Seiten) pro Seminar; eine Hausarbeit kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	F3
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul M.A. English and American Studies.
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragter	Starck / Schneck

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft • Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung und kulturellen Produktion spezifischer Perioden (zum Beispiel Colonialism and Expansionism, Elizabethan Age, Gilded Age, Cold War) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels kultureller Produktion in Übergangs- oder Umbruchperioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft. • Entwicklung und aktuelle Ausprägung von Ansätzen und Debatten in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft
Modulkomponenten	1 Seminar „Advanced Cultural Studies A“ 1 Seminar „Advanced Cultural Studies B“
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Mindestens ein mündliches Referat.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (15-20 Seiten) pro Seminar; eine Hausarbeit kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	L2/F4
Modultitel	Advanced English Language Practise
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practise
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: M. Ed. Gym Englisch M.Ed. LBS Englisch M.A. English and American Studies
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragter	Murphy / Asu

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeprägte Kompetenz in der Rezeption, dem Verständnis und der Referierung komplexer Texte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kenntnis über unterschiedliche Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • praktische Sicherheit in der Anwendung unterschiedlicher Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kompetenz in der Erstellung von Konzepten, Projektbeschreibungen, und Entwürfen (Proposals) eigener Textarbeiten in der Zielsprache • Sicherheit im angemessenen Sprachgebrauch in unterschiedlichen kommunikativen, formalen und professionellen Kontexten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • beispielhafte Lektüren und Diskussion komplexer Texte in unterschiedlichen Formaten (essay, lecture, conference talk) in englischer Sprache • Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion eigener Projekte und Textarbeiten in englischer Sprache
Modulkomponenten	1 Seminar „Professional and Creative Writing“ (2 SWS = 3LP) 1 Seminar „Professional Communication and Presentation“ (2 SWS = 3 LP)
LP des Moduls	6 LP (2 x 3 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
Studiennachweise	3-4 kürzere schriftliche Texte von insgesamt 10-15 Seiten (Proposal, Konzeptpapier, Zusammenfassung, Kurzstatement); 2 mündliche Präsentationen oder Diskussionsleitung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zusammenfassung und Synthese der schriftlichen Beiträge (Portfolio) im Umfang von 15 Seiten.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Portfolio.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	L3/F5
Modultitel	Advanced Integrated Graduate Course I + II
Englischer Modultitel	Advanced Integrated Graduate Course I + II
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: M.Ed. Gym M.A. English and American Studies
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragter	Bergs / Schneck
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/ Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik • Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur-, und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandel im Übergang zwischen einzelnen Perioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- und interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten	1 sprachwissenschaftliches Seminar kombiniert und thematisch abgestimmt mit 1 literatur- / kulturwissenschaftlichem Seminar = „Advanced Integrated Graduate Course“ als parallele Veranstaltungen innerhalb eines Semesters
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester, Integrated Course im Sommersemester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	keine
Art der studien- begleitenden Prüfung	1 längere Hausarbeit (20-30 Seiten) über beide Modulkomponenten <i>oder</i> 2 Hausarbeiten (15-20 Seiten je Seminar) <i>oder</i> Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposium (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas <i>oder</i> eine Klausur (90 Min.) in einem der beiden Moduleile
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> dem Mittel der Noten der kürzeren Hausarbeiten <i>oder</i> der Bewertung der Organisation / Präsentation im Rahmen des Symposiums <i>oder</i> der Note des Pod-/ Videocasts <i>oder</i> der Note der Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ALS
Modultitel	Applied Language Studies
Englischer Modultitel	Applied Language Studies
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: 2-Fächer Bachelor Englisch / Anglistik Bachelor Berufliche Bildung Englisch M. Ed. GH Englisch M. Ed. R Englisch M.A. English and American Studies
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragter	Murphy / Asu
Qualifikationsziele	Optimierung der Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) Optimierung der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) Optimierung themen- und materialorientierter, adressatenbezogener Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR) Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache

Inhalte	Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache Inhaltliche und konzeptuelle Organisation sowie Entwurf (<i>proposal</i>) wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache auf dem Niveau einer B.A. Abschlussarbeit Formen und Methoden professioneller Übersetzungspraxis in unterschiedlichen Bereichen
Modulkomponenten	1 Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	aktive mündliche Seminarpartizipation; 2-4 Kurzreferate oder Übersetzungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Übersetzung) im Umfang von 10-15 Seiten
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Anlage 2a

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/er* die Prüfung im Studiengang

English and American Studies

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

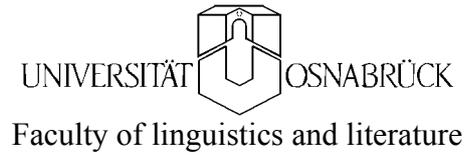
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft)*

Anlage 2b



Certificate

The University of Osnabrück, Faculty of linguistics and literature

hereby awards

Ms/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (M.A.)

In English and American Studies

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of linguistics and literature)

* Fill in as appropriate.

Anlage 3a



Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

ZEUGNIS ÜBER DIE PRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Prüfung im Studiengang „English and American Studies“ des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück mit Auszeichnung¹⁾/ mit der Gesamtnote bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/Prüfer	ECTS-Grade
1. Wahlpflichtmodul:.....			
2. Wahlpflichtmodul:.....			
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....			

Arbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

¹⁾ Ggf. streichen.

²⁾ Zutreffendes einsetzen. Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³⁾ In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 1** aufgeführt.

Anlage 4a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf

Anlage 4b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf